

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00267 vom 30. April 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00267

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00267 du 30 avril 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00267 del 30 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

und 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer) ,

dass, falls die Beschwerde diesen Anforderungen nicht genügt, das Versicherungsgericht der beschwerde führenden Person eine angemessene Frist zur Verbesserung ansetzt und damit die Androhung verbindet, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Art. 61 lit . b Satz 2 ATSG, § 18 Abs.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2-4 - Bundesamt für Sozialversicherungen

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.